

---

---

**ALLGEMEINE  
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN  
(AGB)  
Version 01-2007**

**DER AMIRA AIR GMBH**

**1. RECHTSVORSCHRIFTEN UND BEGRIFFE**

- 1.1 Auf die Flugtransporte der Amira Air finden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften Anwendung. Im Falle nationaler Flugtransporte, werden neben diesen AGB nur die Bestimmungen des österreichischen Luftfahrtgesetzes und die Ratsverordnung der EU 2027/97, in der jeweils geltenden Fassung angewendet.
- 1.2 Zu den Rechtsvorschriften zählen die Bestimmungen (jeweils in der geltenden Fassung):
- des „Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften, über die Beförderung im internationalen Luftverkehr“ (Montrealer Abkommen), gezeichnet in Montreal am 28. Mai 1999;
- des „Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln, über die Beförderung im internationalen Luftverkehr“ (Warschauer Abkommen), gezeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929;
- des Warschauer Abkommens, in der Fassung des am 28. September 1955 gezeichneten Haager Protokolls;
- des Warschauer Abkommens, in der Fassung des Haager Protokolls und der Zusatzprotokolle von Montreal (1975);
- des Zusatzabkommens von Guadalajara (1961);
- des österreichischen Luftfahrtrechtes;
- der Ratsverordnung der EU 2027/97 .
- 1.3 Im Falle entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen, oder Widerspruchs zu den AGB der Amira Air, gehen die AGB der Amira Air vor. Mündliche Vereinbarungen und

Nebenabreden, haben keine Geltung und können diese AGB weder beschränken, noch außer Kraft setzen. Allfällige Änderungen sind nur wirksam, wenn sie von Amira Air schriftlich bestätigt werden.

- 1.4 „**Flugvertrag**“ ist jener Vertrag, der zur Durchführung eines Flugtransportes zwischen Amira Air und dem Auftraggeber geschlossen wird.

„**Höhere Gewalt**“ betrifft unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Amira Air liegen (z.B. Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, Unruhen, Kriege, Streiks, etc.).

„**Passagier**“ ist jede Person, außer dem Bordpersonal, die aufgrund eines Flugvertrages zwischen der Amira Air und dem Auftraggeber transportiert wird.

„**Ticket**“ ist der Flugschein, der den Passagier zur Inanspruchnahme des Flugtransportes berechtigt.

„**Auftraggeber**“ ist der Vertragspartner, der die Amira Air mit der Durchführung eines Flugtransportes beauftragt.

**2. FLUGTRANSPORT**

Amira Air ist im Falle des Zustandekommens des Flugvertrages verpflichtet, den beauftragen Flugtransport mit einem ordnungsgemäß in Normalstandard ausgestatteten und betankten Flugzeug mit Besatzung, von dem vereinbarten Abflugort, zu dem vereinbarten Bestimmungsort, zu der vereinbarten Zeit, durchzuführen. Darüber hinausgehende Leistungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Amira Air ist berechtigt, das Flugzeug jederzeit durch ein anderes, oder mehrere andere, für den vereinbarten Flugtransport geeignete Flugzeuge zu ersetzen.

Amira Air ist berechtigt, den Flugtransport aus Sicherheitsgründen, oder technischen Gründen, jederzeit zu ändern oder abzusagen. Über derartige Fragen kann Amira Air alleine und ohne Mitspracherecht anderer Personen entscheiden, ohne dass

---

---

deshalb Forderungen an Amira Air gestellt werden können. Wenn aus derartigen Gründen Mehrkosten entstehen, hat diese der Auftraggeber zu ersetzen.

### 3. FLUGPLAN

Die im vereinbarten Flugplan und in den Transportdokumenten angeführten Zeiten können sich ändern.

Amira Air wird den Flugplan und diese Zeiten selbstverständlich beachten, ist jedoch berechtigt, den Flugplan und diese Zeiten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus technischen und Sicherheitsgründen zu ändern. Die dadurch bedingten zusätzlichen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Erfolgen solche Änderungen, aufgrund des Wunsches des Auftraggebers, sind sämtliche damit verbundene Kosten von diesem zu tragen und der Flugpreis ist neu zu berechnen.

Falls es Verspätungen gibt, für die Amira Air verantwortlich ist, kann Amira Air entscheiden, ob die Passagiere mit einem anderen Transportmittel befördert werden, oder ob diese in Hotels, welche von Amira Air ausgewählt werden, unterzubringen sind, bis der Flugtransport durchgeführt werden kann. Betreffend den Frachttransport, kann Amira Air entscheiden, die Güter bis zur Durchführung des Fluges zu lagern, oder ein alternatives Transportmittel zu finden. Für dadurch bedingte Mehrkosten hat Amira Air nur aufzukommen, wenn Amira Air grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Falls Amira Air nicht in der Lage ist, aus von Amira Air zu vertretenden Gründen, einen vereinbarten Flug planmäßig durchzuführen oder zu beenden, ist Amira Air berechtigt, andere geeignete Transportmittel für den gesamten Flug, oder den nicht beendeten Teil des Fluges zur Verfügung zu stellen. Für Mehrkosten haftet Amira Air nur im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens.

Falls es Verspätungen gibt, für die der Auftraggeber verantwortlich ist, insbesondere wenn die Passagiere nicht oder nicht rechtzeitig am Flughafen eintreffen, oder das Gepäck oder die Fracht

nicht oder nicht rechtzeitig zur Beladung eintrifft, ist Amira Air berechtigt, bei Wahrung ihrer vollen Ansprüche den Flug zu streichen. Insbesondere ist Amira Air nicht verpflichtet, einen späteren Flug durchzuführen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Amira Air alle zusätzlichen Kosten, die durch die Nichtdurchführung oder Verspätung entstehen, zu ersetzen.

Falls ein Flug gänzlich oder teilweise, aus Gründen, für die weder Amira Air noch der Auftraggeber verantwortlich sind, nicht durchgeführt werden kann, oder falls er mehr als 24 Stunden verspätet ist, ist Amira Air unter Ausschluss weiterer Forderungen nur zur Rückzahlung des Anteiles des Flugpreises verpflichtet, der dem nicht beendeten Teil des Fluges wertmäßig entspricht.

Wenn der Flug auch den Rückflug beinhaltet, so ist in jedem Fall unabhängig von Problemen auf dem Hinflug, der Rückflug von Amira Air durchzuführen, sofern die Passagiere den Bestimmungsort erreicht haben und Amira Air den Rückflug planmäßig durchführen kann.

### 4. FLUGPREIS

Der Flugpreis gilt nur für den vereinbarten Flugtransport von dem Abflugort zu dem Bestimmungsort und beinhaltet ausschließlich:

- a) Spesen für den Betrieb und die Instandhaltung des Flugzeuges;
- b) Entlohnung der Flugzeugbesatzung;
- c) Versicherungsprämien;
- d) Lande-, Park- und Hangargebühren, so wie Bodenbesatzung und sonstige Flughafengebühren für das Flugzeug (mit Ausnahme von Enteisungsgebühren);
- e) Flughafentaxen für Passagiere, sofern diese nicht direkt von den Passagieren bezahlt werden;
- f) Einchecken von Passagieren, deren Gepäck oder Fracht;

---

g) Standardmäßige Verpflegung während des Fluges gemäß den Regelungen der Amira Air;

h) Internationale Routengebühren.

In dem Flugpreis ist insbesondere nicht enthalten:

a) Kosten für den Transport der Passagiere zum und vom Flughafen sowie zwischen Flughäfen und Terminals;

b) Kosten für Zollkontrolle, Zollgebühren und andere zu bezahlende Abgaben, die nicht zu den vorgenannten Gebühren zählen;

c) Spesen aufgrund von Änderungen der Bestimmungen des Flugvertrages, die vom Auftraggeber gefordert werden, oder als Folge von Änderungen, die vom Auftraggeber vorgenommen werden;

d) Lizenzgebühren;

e) zusätzliche Kosten aufgrund von Flugzeitverlängerungen von mehr als 15 Minuten gegenüber der im Angebot aufgeführten Flugzeit. Verursacht durch schlechte Wetterbedingungen, einen technischen Defekt, Umentscheidung des Auftraggebers, sowie übrige Umstände, welche nicht im Einflussbereich der Amira Air liegen;

f) zusätzliche Kosten, bei Notwendigkeit einen Ausweichflughafen anzufliegen oder dort zwischenzulanden, aufgrund von schlechten Wetterbedingungen, technischem Defekt, Umentscheidung des Auftraggebers sowie übrigen Umständen, welche nicht im Einflussbereich der Amira Air liegen;

g) zusätzliche Kosten aufgrund Ereignisse „höherer Gewalt“, insbesondere Enteisung des Flugzeuges. Die in dem Flugpreis enthaltenen Kosten und Abgaben sowie Gebühren können sich laufend ändern und Amira Air ist daher berechtigt, derartige Änderungen zu berücksichtigen und den Flugpreis insoweit zu erhöhen und diese Änderungen anzupassen.

## 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Flugpreis ist, falls nicht anders vereinbart, bis spätestens am letzten Banktag vor dem Flugtransport an Amira Air zu bezahlen. Dies gilt auch für alle Zahlungen und Spesen, welche nicht in dem Flugpreis enthalten sind. Tritt Amira Air mit Kosten für den Auftraggeber in Vorlage, ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Erstattung verpflichtet.

## 6. TRANSPORTDOKUMENTE

Amira Air stellt für den Flugtransport von Personen Tickets aus und befördert nur Passagiere, welche im Ticket angeführt sind. Die Tickets sind für den betreffenden Flug gültig, können jedoch von Amira Air schriftlich verlängert werden.

Amira Air stellt für den Flugtransport von Frachtgut einen Luftfrachtbrief aus und befördert nur Frachtgut, das im Luftfrachtbrief angeführt ist.

Die Tickets und Luftfrachtbriefe sind ohne Zustimmung von Amira Air nicht übertragbar.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Amira Air alle notwendigen Informationen über Passagiere, Gepäck und Fracht rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, damit Amira Air in Beachtung der einschlägigen Vorschriften die erforderlichen Dokumente und Erklärungen rechtzeitig ausstellen und abgeben kann.

Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, der Amira Air eine Passagierliste nicht später als 24 Stunden vor der Abreise zur Verfügung zu stellen, wobei allfällige besondere Angaben enthalten sein müssen.

Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, sowie für alle Schäden, die aus unkorrekten oder unvollständigen Informationen entstehen verantwortlich und hat insoweit Amira Air vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der Auftraggeber hat vor dem Flugtransport sicherzustellen, dass die Passagiere über alle erforderlichen Reisedokumente,

---

---

insbesondere Einreisegenehmigungen, etc. verfügen. Er ist außerdem dafür verantwortlich, dass die Passagiere und/oder Gepäck und/oder Güter, insbesondere die Reise- und Zollbestimmungen, sowie die gesetzlichen und/oder behördlichen Einreisebestimmungen der Länder des Bestimmungsortes und der Länder die überflogen werden, erfüllen. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Kosten und Schäden, welche durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen entstehen und hat insoweit die Amira Air vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Amira Air besorgt die Dokumente und Genehmigungen, welche gemäß den gesetzlichen und zwischenstaatlichen Regelungen für den Flug erforderlich sind und zur Durchführung des Fluges benötigt werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Ansonsten ist der Auftraggeber insoweit alleine verantwortlich.

Amira Air haftet in keinem Fall für allfällige Folgen, wenn solche Genehmigungen nicht erteilt werden (z.B. Flug-, Überflug- oder Landeerlaubnis), sofern Amira Air um diese Genehmigungen rechtzeitig und entsprechend den Dokumenten und Informationen des Auftraggebers angesucht hat.

## 7. TRANSPORTVERWEIGERUNG

Amira Air kann den Transport von Passagieren nach ihrem Ermessen unter Wahrung ihrer vollen Ansprüche aus wichtigen Gründen verweigern. Insbesondere dann, wenn ihr geistiger oder körperlicher Zustand oder ihr Verhalten eine Gefährdung insbesondere der Sicherheit darstellen oder Rechtsvorschriften verletzen könnte.

Amira Air kann den Transport von Gepäck und Fracht nach ihrem Ermessen, unter Wahrung ihrer vollen Ansprüche, aus wichtigen Gründen verweigern, insbesondere wenn diese ein Sicherheitsrisiko darstellen oder Rechtsvorschriften verletzt werden könnten.

In diesen Fällen steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht nicht zu.

## 8. HAFTUNG

### 8.1. Allgemeines

Amira Air ist von der Haftung ganz oder teilweise befreit, wenn der Schaden von einem Dritten verursacht oder mitverursacht wurde, worunter auch der Auftraggeber und der Passagier und diesen zurechenbare Personen zu verstehen sind. Amira Air haftet nur nach den hier festgelegten Bedingungen.

Amira Air haftet nur für Schäden, welche während der Erbringung der eigenen Flugtransportleistungen entstehen. Die Haftung der Amira Air ist unter keinen Umständen höher, als der Betrag des nachgewiesenen Schadens.

Der Gesamtbetrag des allfällig von Amira Air und den vorgenannten Personen zu leistenden Schadenersatzes, darf die geltenden Haftungshöchstgrenzen keinesfalls übersteigen.

Keine der Bestimmungen dieser AGB ist als Verzicht auf einen Ausschluss und/oder Beschränkung der Haftung nach den anwendbaren Vorschriften zu deuten.

Amira Air haftet nicht, wenn alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden getroffen wurden, oder die Ergreifung solcher Maßnahmen nicht möglich gewesen ist.

Der Ausschluss und die Beschränkung der Haftung der Amira Air gelten sinngemäß auch für alle ausführenden Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Personen, deren Flugzeug die Amira Air benutzt, einschließlich deren ausführende Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Personen.

In keinem Fall haftet Amira Air für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder Schadenersatz mit pönalem Charakter. Soweit Konsumenten Vertragspartner sind, haftet Amira Air nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eine Klage auf Schadenersatz kann nur binnen der Ausschlussfrist von zwei Jahren

---

erhoben werden. Gerechnet vom Tag der Ankunft des Flugzeuges am Bestimmungsort, oder von dem Tag, an dem das Flugzeug am Bestimmungsort hätte ankommen sollen, bzw. von dem Tag an, an dem die Beförderung abgebrochen wurde. Die Berechnung der Frist bestimmt sich nach dem Recht des angerufenen Gerichtes.

Amira Air ist insbesondere in folgenden Fällen von der Haftung gänzlich befreit:

- wenn der Schaden von einem Dritten verursacht wurde;
- wenn der Schaden auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
- wenn der Schaden auf einen technischen Defekt des Flugzeugs zurückzuführen ist;
- wenn aus Sicherheitsgründen Flüge geändert oder nicht durchgeführt werden;
- wenn der Schaden direkt oder indirekt auf die Erfüllung gesetzlicher und/oder behördlicher Vorschriften, Bestimmungen oder Regelungen zurückzuführen ist;
- wenn der Schaden auf die Verspätung von Passagieren und/oder Gepäck und/oder Fracht zurückzuführen ist und von Amira Air weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde;
- wenn der Schaden auf eine notwendige Zwischenlandung oder Ausweichlandung zurückzuführen ist und von Amira Air weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde;
- wenn der Schaden aus der Nicht- und /oder Schlechterfüllung des Flugvertrages resultiert und von Amira Air weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde;

## 8.2. Personen

Amira Air haftet bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den einschlägigen Vorschriften für Schäden aufgrund der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eines Passagiers an Bord eines Flugzeuges der Amira Air, oder während des Ein- oder Aussteigens.

Stellt der Flug aufgrund des Alters und/oder Gesundheitszustandes eines Passagiers für diesen eine Gefahr dar, haftet Amira Air nicht für Schäden in dem Umfang, in dem diese darauf zurückzuführen sind.

## 8.3. Gepäck

Gepäck sind jene Gegenstände, die der Passagier der Amira Air überlassen hat. Handgepäck sind jene Gegenstände, die der Passagier der Amira Air bei sich trägt.

Je Passagier sind 20 kg Freigeepäck und 5 kg Handgepäck erlaubt. Das Recht des Kapitäns, aus Sicherheitsgründen in Einzelfällen eine niedrigere Gewichtsobergrenze je Sitzplatz festzusetzen, bleibt unberührt.

Die Haftung der Amira Air für Verspätungen, Schäden, Untergang und/oder Verlust von Gepäck besteht nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und ist in jedem Fall auf die in den anzuwendenden Vorschriften enthaltenen Höchstgrenzen beschränkt.

Amira Air haftet nicht für den Verlust und/oder die Beschädigung oder die Verspätung von zerbrechlichen oder verderblichen oder für den Flugtransport ungeeigneten und unzulässigen Gegenständen, Wertgegenständen, Dokumenten und/oder elektronischen Geräten, welche mit oder ohne Wissen von Amira Air im Gepäck des Passagiers enthalten sind.

Amira Air haftet nicht für Schäden, welche von Gegenständen im Gepäck eines Passagiers verursacht werden. Derartige Schäden hat der Auftraggeber zu tragen und insoweit die Amira Air vollkommen schad- und klaglos zu halten.

---

---

Sofern der Geschädigte nicht das Gegenteil nachweist, stellt die Entgegennahme des Gepäcks oder der Güter ohne sofortige Reklamation den Nachweis der ordnungsgemäßen Beförderung dar.

#### 8.4. Fracht

Frachtgut sind jene Güter, die der Amira Air auf Basis des Flugvertrages zum Flugtransport übergeben werden. Tiere dürfen nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Amira Air transportiert werden.

Die Kosten und Risiken der Beladung und Entladung des Flugzeuges sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zu befördernden Güter ordnungsgemäß zu verpacken, sowie ausreichendes und ordnungsgemäßes Befestigungsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Amira Air ist berechtigt, die vom Auftraggeber nicht ausgenützte Nutzlast für eigenen Zwecke zu verwenden.

Der Auftraggeber haftet dafür, dass die zu transportierenden Güter für den Flugtransport geeignet sind und keine Gegenstände enthalten, die das Flugzeug und/oder Personen gefährden könnten, oder deren Transport durch Gesetze, Regelungen oder sonstige Bestimmungen des Bestimmungslandes oder eines Landes, welches während des Fluges an- oder überflogen wird, verboten ist.

Amira Air haftet auch gegenüber dem Versender oder einem Dritten nur für Frachtschäden, welche während des Flugtransportes eintreten. Jedoch nur im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.

Amira Air haftet nicht, wenn der Versender und/oder Empfänger oder diesen zurechenbare Personen, den Schaden verursacht oder mitverursacht haben.

Amira Air haftet keinesfalls für einen höheren Schaden als dem in den Frachtdokumenten angeführten Wert der Güter. In jedem Fall ist der Wert der Güter nachzuweisen. Werden Güter nur teilweise

beschädigt oder unvollständig geliefert, reduziert sich die Haftung der Amira Air dem Gewicht des nicht beschädigten oder nicht gelieferten Teiles entsprechend.

Amira Air haftet nicht, wenn der Schaden oder Verlust von beförderten Gütern auf Gegenstände innerhalb derselben zurückzuführen ist. Amira Air haftet nicht für Güter, die sich durch Umwelteinflüsse oder aufgrund der Transportdauer verschlechtern oder verderben.

Diese Schäden sind von den jeweiligen Eigentümern und/oder Versender und/oder Empfänger dieser Gegenstände zu tragen und hat der Auftraggeber insoweit Amira Air vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Amira Air ist berechtigt, Güter, die für das Flugzeug, Personen oder sonstige Eigentumsrechte eine Gefahr darstellen, auch ohne Ankündigung und unter Ausschluss jeglicher Haftung zu entfernen oder zu vernichten.

#### 8.5. Auftraggeber

Der Auftraggeber haftet für die Durchführung des Flugvertrages, auch wenn er nur als Vermittler tätig wird. Die Haftung umfasst alle Schäden an einem Flugzeug, welche von Vertretern, Mitarbeitern und/oder Passagieren des Auftraggebers, verursacht werden.

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, Amira Air unverzüglich über alle relevanten Vorkommnisse, insbesondere Verletzungen von Passagieren oder Schäden am Gepäck, welche sich während des Fluges ereignet haben, zu informieren. Bei Frachtschäden unverzüglich nach Lieferung der Fracht, andernfalls ist jegliche Haftung der Amira Air ausgeschlossen.

#### 9. RÜCKTRITT

Amira Air kann den Flugvertrag mit sofortiger Wirkung unter Wahrung ihrer vollen Ansprüche beenden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere

- wenn die Passagiere nicht zum vereinbarten Zeitpunkt eintreffen bzw.

das Gepäck oder die Fracht durch den Auftraggeber nicht zum vereinbarten Zeitpunkt für den Flug bereitgestellt werden

- wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus dem Flugvertrag verletzt, insbesondere wenn er den Flugpreis nicht rechtzeitig zu den vereinbarten Bedingungen bezahlt
- wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder dieser sonst in finanzielle Schwierigkeiten gerät
- wenn der Auftraggeber verlangte Sicherheiten nicht erbringt
- wenn höhere Gewalt die Durchführung des Fluges verhindert.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vor dem Start des Flugtransportes vom Flugvertrag zurückzutreten, wenn höhere Gewalt die Durchführung Flugtransportes unmöglich macht.

## 10. STORNO

Wenn der Auftraggeber aus anderen als in Punkt 8. genannten Gründen vom Flugvertrag zurücktritt, wird die nachstehende Stornogebühr mit sofortiger Wirkung zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber hat Amira Air schriftlich von dem Rücktritt vom Flugvertrag in Kenntnis zu setzen.

In diesem Fall werden die folgenden Stornogebühren in Rechnung gestellt:

- a) bis 48 Stunden vor der Abreise 10 % des Flugpreises;
- b) bis 24 Stunden vor der Abreise 20 % des Flugpreises;
- c) weniger als 24 Stunden vor der Abreise 25 % des Flugpreises;
- d) bei Nichtantritt der Reise, wenn schon Flugleistungen erbracht worden sind, 100 % des Flugpreises.

Wenn bei mehreren Auftraggebern die Stornierung des Flugvertrages nicht in einer gemeinsamen Willenserklärung abgegeben wird, wird die Stornierung erst nach dem Erhalt der letzten Willenserklärung eines Auftraggebers rechtlich wirksam.

## 11. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien als ausschließlicher Gerichtsstand und österreichisches Verfahrensrecht vereinbart.

## 12. ALLGEMEINES

Die Abtretung oder Weitergabe von Rechten aus einem Flugvertrag ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Amira Air unzulässig.

Falls eine Bestimmung dieser AGB ungültig ist oder wird, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon vollkommen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, welche dem Sinn der ungültigen Bestimmung so nahe wie möglich kommen.

Mehrere Auftraggeber haften zur ungeteilten Hand für alle Forderungen, welche Amira Air gegen einen oder mehrere Auftraggeber erhebt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese AGB seinen Passagieren und Personen zur Kenntnis zu bringen und deren Geltung zu vereinbaren und hat auch insoweit Amira Air vollkommen schad- und klaglos zu halten, insbesondere so zu stellen, als wären diese AGB zwischen der Amira Air und dem Passagier oder den sonstigen Personen des Auftraggebers vereinbart.

Wien, 10. Jänner 2007